

Entwurf/erstellt von:

30. Juni 2020

Az.: 209.2.3.1.5-2299/20

Bearb.1: XXXXX

Raum:

Tel.:

Bearb.2: XXXXXX

Raum: 4.12

Tel.: 87

E-Mail: xxxxx@ldi.nrw.de

Fax:

Haus:

Kopf: LDI NRW

1)

Beitrag für Ref. 2

XXXXX

## **Umgang mit Verkehrsrohdaten zu den Ausführungen der KP Mettmann 209.2.3.1.5-2299/20**

Bei der Frage, ob die §§ 1, 16 BStatG bzw. § 13 LStatG NRW und § 5 StVUnfStatG besondere Vorschriften i.S.d. § 4 Abs. 2 IFG NRW darstellen, handelt es sich nicht um eine statistikdatenschutzrechtliche sondern um eine informationsfreiheitsrechtliche Frage.

Eine besondere Rechtsvorschrift nach [§ 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW](#) liegt dann vor, wenn diese einen Informationsanspruch in Bezug auf denselben Sachverhalt abschließend - sei es identisch, sei es abweichend - regelt. Eine bereichsspezifische Ausschlussregelung in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn ihr Anwendungsbereich in sachlicher Hinsicht wegen spezifischer Anforderungen an die Informationen, die der Rechtsvorschrift unterfallen, und/oder in persönlicher Hinsicht wegen spezifischer Anforderungen an die Personen, auf welche die Rechtsvorschrift Anwendung findet, beschränkt ist. Der begrenzte Informationsanspruch für einen gesonderten Sachbereich oder für bestimmte Personengruppen verdrängt den Anspruch aus [§ 4 Abs. 1 IFG NRW](#), wenn ein umfassender Informationsanspruch dem Schutzzweck des Spezialgesetzes zuwiderlaufen würde (vgl. Beschluss des BVerwG v. 14.05.2012, 7 B 53/11, Rn. 7).

Demnach dürfte m.E. nach § 5 des StVUnfStatG keine besondere Vorschrift i.S.d. § 4 Abs. 2 IFG NRW darstellen, da sie nur die Übermittlung an öffentliche Stellen (Bundes- und Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände) regelt und nicht bereichsspezifisch den Informationszugang außenstehender Dritter zu amtlichen Informationen. Dies müsste jedoch, sowie die Frage, ob § 16 BStatG

eine besondere Vorschrift i.S.d. § 4 Abs. 2 IFG NRW darstellt, durch Ref. 2 beantwortet werden.

Einen generellen Ausschluss der Anwendbarkeit des IFG NRW im Rahmen des BStatG anzunehmen scheint jedoch nicht vertretbar zu sein. Das Informationsfreiheitsgesetz NRW hat den Anspruch, den Informationszugang ohne Bedingungen für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen umfassend sowie verfahrensunabhängig auszugestalten. Ziel des Gesetzes ist es, ein allgemeines Informationszugangsrecht als Jedermanns-Recht zu eröffnen. Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse ist nicht nachzuweisen. Ausnahmeklauseln sollen entsprechend der Bedeutung des Informationszugangsanspruchs eng interpretiert und nur für bestimmte Ausnahmefälle vorgesehen werden (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs LT-Drs. 13/1311, S. 2 und S. 9).

Diese Absicht des Gesetzgebers findet sich unmittelbar im Gesetz wieder. § 4 Abs. 1 IFG NRW formuliert einen allgemeinen Informationszugangsanspruch, dem bei einem (...) weiten Begriffsverständnis öffentliche Stellen des Landes i.S.d. § 2 IFG NRW im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit ausgesetzt sind. Die Ausnahmen von dem Informationszugangsanspruch bilden namentlich § 6 IFG NRW (Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung), § 7 IFG NRW (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses), § 8 IFG NRW (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) und § 9 IFG NRW (Schutz personenbezogener Daten) ab. Zum Rangverhältnis des Informationsfreiheitsgesetzes NRW zu Spezialvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen äußert sich die den Ausschlussgründen vorgelagerte Subsidiaritätsklausel des § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.06.2015 - 15 A 1997/12, Rn. 80 ff.).

Demnach dürfte es nur darauf ankommen, ob §§ 5 StVUnfStatG, 1, 16 BStatG besondere Vorschriften i.S.d. § 4 Abs. 2 IFG NRW darstellen.

§ 13 LStatG NRW ist im Rahmen des StVUnfallStatG nicht anwendbar, da es sich um eine Bundesstatistik handelt und es dazu bereits eine Regelung mit § 16 BStatG gibt. Das LStatG NRW gilt nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 b) LStatG NRW nur ergänzend für die Durchführung von Statistiken, die auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes (Bundesstatistiken) erstellt werden.

Die Auskunftspflicht nach § 11 StatG NRW bzw. hier nach § 15 BStatG behandelt die Auskunftspflicht der zu Befragenden bei einer statistischen Erhebung und dürfte demnach für die hier zu behandelnde Frage irrelevant sein.

2) Ref. 2 (xxxxxx) z.w.V.